



# Geschäftsordnung

für den Begleitausschuss  
für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>1</sup> und dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund<sup>2</sup>) kofinanzierte Programm Österreichs unter dem Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“<sup>3</sup>

Gemäß der Sitzung am 28. Juni 2022 in Salzburg revidierte  
Version 1.1

---

<sup>1</sup> in der Folge abgekürzt: „EFRE“

<sup>2</sup> In der Folge abgekürzt „JTF“

<sup>3</sup> in der Folge abgekürzt: „IBW“

# Präambel

Die Programmpartner des aus dem EFRE und JTF kofinanzierten Programms Österreichs unter dem Ziel „IBW 2021-2027“<sup>4</sup> haben, gestützt auf

- die Regelungen insbesondere in Artikel 38, 39, 40 und 75 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021<sup>5</sup> mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Jänner 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027
- die Entscheidung der Europäischen Kommission C(2022) 5735 final vom 3. August 2022 zur Genehmigung des österreichischen EFRE & JTF Programms 2021-2027, Referenznummer CCI 2021AT16FFPR001.

sowie in Erwägung

- der föderalen Struktur Österreichs und
- der Grundsätze für eine Unterstützung aus den Fonds gemäß Artikel 8 bis 9 der Dachverordnung (Partnerschaft und bereichsübergreifende Grundsätze)

über die nachstehenden Verfahrensregelungen für den Begleitausschuss für das Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 Einvernehmen erzielt.

---

<sup>5</sup> in der Folge Dachverordnung genannt, jeweils in der aktuell geltenden Fassung

## I. Allgemeines

- (1) In Österreich wird in Übereinstimmung mit der Dachverordnung und der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung 2021-2027 ein Begleitausschuss für das Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 eingerichtet.
- (2) Dieser Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss Investitionen in Beschäftigung und Wachstum/EFRE & JTF Österreich 2021-2027"<sup>6</sup> und wird bis zum Abschluss des Programms IBW/EFRE & JTF 2021-2027 installiert. Er nimmt insbesondere die im Artikel 40 der Dachverordnung festgelegten Aufgaben wahr (siehe Abschnitt III.)

## II. Zusammensetzung, Stimmrechte, Vorsitz, Nominierung

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind
  - a) je eine Person in Vertretung der Länder (Programmverantwortliche Landesstellen<sup>7</sup>) bzw. regionaler Behörden
  - b) eine Person in Vertretung des für die Gesamtkoordination der EU-Strukturfonds zuständigen Bundesressorts
  - c) zwei Personen in Vertretung der ÖROK-Geschäftsstelle in ihrer Funktion als „Verwaltungsbehörde“ für das Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027
  - d) je eine Person in Vertretung der „zwischen geschalteten Stellen“ der Länder
  - e) je eine Person in Vertretung der „zwischen geschalteten Stellen“ des Bundes sowie je eine Person in Vertretung der für diese Stellen zuständigen Bundesressorts
  - f) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)
  - g) je eine Person in Vertretung der Wirtschafts- und Sozialpartner (Bundesarbeiterkammer, Wirtschaftskammer Österreich, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung Österreichischer Industrieller)
  - h) je eine Person in Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes als nationale Vertretung der lokalen und städtischen Behörden und als Vertretung der größten Städte und städtischen Gebiete Österreichs
  - i) je eine Person in Vertretung der für die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 9 der Dachverordnung zuständigen nationalen Behörden bzw. Stellen (Achtung der Grundrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern; Anti-Diskriminierung, Nachhaltige Entwicklung)
  - j) eine Person in Vertretung der für die Koordinierung der Wissenschaftspolitik (insb. in den Bereichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen) zuständigen Bundesstelle
  - k) eine Person in Vertretung der lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 33 der Dachverordnung
  - l) je eine Person in Vertretung von mit Fragen der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung befassten Nichtregierungsorganisationen/Stellen
  - m) eine Person in Vertretung einer von mit Umweltfragen befassten NRO-Dachorganisationen

Die Mitglieder können jeweils max. eine weitere Person mit Fachexpertise beiziehen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

---

<sup>6</sup> nachfolgend: „BA IBW/EFRE & JTF 2021-2027“

<sup>7</sup> abgekürzt: „PVL“

- (4) Weiters können Personen in Vertretung folgender Institutionen an den Sitzungen des Begleitausschusses Ziel IBW/EFRE 2021-2027 als Beratende Expert:innen teilnehmen:
- a) Europäische Kommission: Sie wird jedenfalls von zumindest einer Person in Vertretung der Generaldirektion Regionalpolitik repräsentiert. Personen in Vertretung anderer berührter Generaldirektionen können ebenfalls an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.
  - b) eine Person in Vertretung der „Prüfbehörde“
  - c) eine Person in Vertretung der zwischengeschalteten Stelle für das elektronische Monitoring-system
  - d) eine Person in Vertretung der Verwaltungsbehörde des ESF+ Programms Beschäftigung & JTF
  - e) eine Person in Vertretung der Verwaltungsbehörde des ESF+ Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation
  - f) eine Person in Vertretung der Verwaltungsbehörde des ELER-Programms 2023-2027 und der Verwaltungsbehörde des EMFAF-Programm 2021-2027
  - g) eine Person in Vertretung der ÖROK-Geschäftsstelle als Koordinations- bzw. Schnittstelle zur Sicherstellung für die von der Partnerschaftsvereinbarung umfassten Institutionen
  - h) eine Person in Vertretung des Bundeskanzleramtes (BKA) in seiner Funktion der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der europäischen Strukturpolitik
- (5) Den Vorsitz der Sitzungen führt ein:e Vertreter:in der Verwaltungsbehörde.
- (6) Nominierung:
- a) Die Stimmberechtigten Mitglieder werden von den in Randzahl<sup>8</sup> (3) genannten Institutionen / Stellen schriftlich bei der Verwaltungsbehörde nominiert. Für jedes Mitglied ist dabei jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.
  - b) Die Beratenden Expert:innen werden von den in RZ (4) genannten Institutionen / Stellen ebenfalls schriftlich bei der Verwaltungsbehörde nominiert.
  - c) Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses tragen die vertretenen Institutionen / Stellen für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge.
  - d) Änderungen der Nominierungen sind der Verwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Liste der Mitglieder wird gemäß Artikel 39(1) der Dachverordnung von der Verwaltungsbehörde online veröffentlicht.

### III. Aufgaben

- (8) Gestützt auf Artikel 40(1) der Dachverordnung untersucht der Begleitausschuss insbesondere:
- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
  - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
  - c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
  - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
  - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
  - f) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie

---

<sup>8</sup> in der Folge: „RZ“

- g) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.
- (9) Weiters genehmigt der Begleitausschuss nach Artikel 40(2) der Dachverordnung:
- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d; die Methodik und die Kriterien;
  - b) die abschließenden Leistungsberichte;
  - c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans sowie
  - d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung.
- (10) Über die obenstehenden Aufgaben hinaus dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle weiteren mit der Umsetzung des EFRE & JTF Programms zusammenhängenden Fragen von gemeinsamem Interesse der Mitglieder.
- (11) Die Verwaltungsbehörde wird im Rahmen der Zusammenkünfte des Begleitausschusses über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus dem EFRE und JTF unterstützten Vorhaben mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem NAP Behinderung als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berichten und diese zur Diskussion stellen.

## IV. Arbeitsweise

- (12) Der Begleitausschuss tritt im Rahmen der Programmlaufzeit mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel alternierend in einem der am Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027 beteiligten Bundesländer statt. Im Zuge des Rahmenprogramms zur Sitzung wird nach Möglichkeit die Besichtigung eines durch das Programm kofinanzierten Projekts organisiert. Die Sitzungen des Begleitausschusses können bei Bedarf unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen auch virtuell abgehalten werden.
- (13) Zur Behandlung spezifischer Fragen mit besonderem Beratungsaufwand kann der Begleitausschuss Arbeitsgruppen einsetzen. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt für Arbeitsgruppen sinngemäß, über deren Zusammensetzung entscheidet der Begleitausschuss. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind der Verwaltungsbehörde vorzulegen und dem Begleitausschuss zu berichten.
- (14) Die Sitzungen des Begleitausschusses und von Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich und die Beratungen haben vertraulichen Charakter.
- (15) Die Verwaltungsbehörde beruft den Begleitausschuss ein. Die Einladung und die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung werden den Mitgliedern mindestens 15 Werktage, Beratungsunterlagen mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind der Verwaltungsbehörde ebenfalls mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (16) Über alle Sitzungen wird von der Verwaltungsbehörde ein Ergebnisprotokoll angefertigt und spätestens 15 Werktage nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zehn Werktagen nach Einlangen dieses Ergebnisprotokolls der Verwaltungsbehörde Stellungnahmen bekanntgeben. Die Verwaltungsbehörde informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (17) Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn innerhalb der in RZ (16) festgelegten Frist mit dem in RZ (23) im Abschnitt „Beschlussfassung“ festgelegten Quorum eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Schweigen als Zustimmung.

- (18) Relevante Unterlagen und Ergebnisse des Begleitausschusses werden (wie auch die Mitgliederliste, siehe RZ (7)) der Öffentlichkeit durch die Verwaltungsbehörde in geeigneter Form unter entsprechender Bedachtnahme auf gesetzliche Verschwiegenheits- bzw. Veröffentlichungsverpflichtungen bekanntgegeben.
- (19) Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Begleitausschusses erfolgt in der Regel elektronisch. Die Verteilung der Unterlagen durch die Verwaltungsbehörde erfolgt dabei über das DIS-System (Dokumenten-Informationen-Server) der ÖROK-Geschäftsstelle, das unter dem folgenden Link erreichbar ist: <https://dis.oerok.gv.at>.

## V. Beschlussfassung

- (20) Der Vorsitz hat auf eine partnerschaftliche Meinungsbildung des Begleitausschusses hinzuwirken.
- (21) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung und die Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung den Mitgliedern fristgerecht (siehe RZ (15)) übermittelt worden sind oder gegen eine allfällige spätere Übermittlung von den Mitgliedern kein Einwand erhoben wurde.
- (22) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Begleitausschusses ist nicht zulässig.
- (23) Beschlüsse zu sämtlichen Aufgaben des Begleitausschusses sind – soweit nicht anders festgelegt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß RZ (3) zu treffen.
- (24) Die Geschäftsordnung sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß RZ (3).
- (25) Enthaltungen von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zählen nicht als abgegebene Stimmen und sind folglich nicht bei der Feststellung des Quorums zu berücksichtigen.
- (26) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
- (27) Dringliche Angelegenheiten können (auch) im schriftlichen Verfahren gelöst werden. Die Verwaltungsbehörde legt den Mitgliedern des Begleitausschusses dazu einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Die Mitglieder des Begleitausschusses können zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich Stellung nehmen. Der Entscheidungsvorschlag ist angenommen, wenn innerhalb der Frist mit dem in RZ (23) festgelegten Quorum (bzw. gemäß RZ (24), wenn anwendbar) eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. In diesem Fall gilt auch Nichtäußerung als Zustimmung. Die Verwaltungsbehörde informiert die Mitglieder nach Ablauf der Frist unverzüglich über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens.
- (28) Im Falle der Befangenheit eines stimmberechtigten Mitglieds bei einem Beschlusspunkt hat sich dieses zu enthalten, was der Verwaltungsbehörde im Anlassfall rechtzeitig mitzuteilen ist. Dies gilt insbesondere im Falle einer persönlichen Befangenheit. Diese liegt vor, wenn Interessenskonflikte dahingehend bestehen, dass das Mitglied selbst bzw. eines seiner Angehörigen von dem Beschlusspunkt (durch die Erlangung eines z.B. wirtschaftlichen Vorteils) betroffen sind oder es andere wichtige, seine diesbezügliche Unbefangenheit in Zweifel ziehende Gründe gibt.
- (29) Die Verwaltungsbehörde hat eine Vetomöglichkeit bei Beschlüssen, wenn die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Wahrnehmung der Verantwortung der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 72 der Dachverordnung gefährdet ist.

## VI. Schlussbestimmungen

- (30) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss gemäß RZ (24) am 2. September 2022 in Kraft.

(31) Der BA IBW/EFRE & JTF 2021-2027 wird nach erfolgter Aufgabenerledigung zum Ende der Programmperiode auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde und per Beschluss gemäß dem in RZ (23) festgelegten Quorum aufgelöst. In diesem Fall gilt auch Nichtäußerung als Zustimmung.